

# Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz

## Merkblatt

### Gesetzliche Voraussetzungen

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat - wie auch die Gemeinde - ein Beschwerderecht. Das Verfahren bei der erleichterten Einbürgerung ist im Normalfall einfacher als bei der ordentlichen. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern, die seit einem Jahr in der Schweiz wohnen, können die erleichterte Einbürgerung nach einer dreijährigen Ehedauer beantragen, sofern sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Wer eng mit der Schweiz verbunden ist, kann die erleichterte Einbürgerung selbst bei Wohnsitz im Ausland beantragen. Bedingung in diesen Fällen ist allerdings, dass die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer seit mindestens sechs Jahren besteht.

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) setzt insbesondere voraus, dass er

**Insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;**  
**Seit einem Jahr hier wohnt;**  
**Seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;**  
**In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet.**

Der ausländische Ehegatte eines Schweizer, der zusammen mit diesem im Ausland gelebt hat und neu in der Schweiz wohnt, kann nach Artikel 28 BüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

### Verfahren

Der/die Einbürgerungsbewerber/in kann bei der Stadtkanzlei das entsprechende Formular beziehen und dieses beim Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) einreichen. Dem Gesuch sind ein Familienschein (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten) sowie Wohnsitzbescheinigungen für mindestens 5 Jahre (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde(n)) beizulegen.

Das BFA holt beim Wohnortkanton einen kurzen Bericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit dem Bewerber oder der Bewerberin Kontakt auf. Der Bericht wird dem BFA zugestellt, das schliesslich die Akten dem Heimatkanton des schweizerischen Ehepartners übermittelt. Der Heimatkanton nimmt Stellung zum Gesuch und sendet die Akten dem BFA zurück, welches im Namen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die erleichterte Einbürgerung entscheidet.

### **Kosten**

Für ihren Entscheid erhebt die Bundesbehörde im Normalfall eine Kanzleigebühr von CHF 330.00.

### **Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit**

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

#### **Artikel 27 BÜG**

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt.

#### **Artikel 28 BÜG**

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der eng mit der Schweiz verbunden ist und seit mindestens sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt. Gesuchstellung hier auch bei Wohnsitz im Ausland möglich.

#### **Artikel 29 BÜG**

Ausländer, der wenigstens fünf Jahre in gutem Glauben gelebt hat, Schweizer Bürger zu sein und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist. In der Praxis sehr selten.

#### **Artikel 31 BÜG**

Aussereheliches Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter, das seit einem Jahr in der Schweiz wohnt, enge Beziehungen zum Vater hat oder staatenlos ist.

#### **Artikel 58a BÜG**

Kind aus der Ehe einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung mit einem Ausländer, das in der Schweiz wohnt oder eng mit der Schweiz verbunden ist.

#### **Artikel 58b**

Kind einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer erworben hat, welches aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammt, unter gewissen Voraussetzungen (enge Verbundenheit der Mutter mit der Schweiz, sechsjähriger Wohnsitz des Kindes in der Schweiz, Kinder aus früherer Ehe sind Schweizer).

#### **Artikel 27 analoge Anwendung**

Kind, deren Mutter bei der Geburt Ausländerin war und die später das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben hat. Diese Ehe muss seit mindestens drei Jahren bestehen; zudem ist ein Wohnsitz der Mutter von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz (davon Wohnsitz seit einem Jahr vor der Gesuchstellung) erforderlich.

## **Wiedereinbürgerung**

Wie bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid zuständig; der Kanton und die Gemeinde haben ein Beschwerderecht. Eine allgemeine Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung ist die Verbundenheit in der Schweiz. Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (durch Verwirkung, Heirat oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht).

### **Gesetzliche Grundlagen**

#### **Artikel 21 BÜG**

Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben, da sie im Ausland geboren wurden und ihre Geburt nicht rechtzeitig einer schweizerischen Behörde gemeldet wurde.

#### **Artikel 23**

Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden und dieses nach einem Jahr Wohnsitz in der Schweiz zurückerwerben möchten.

#### **Artikel 58**

Frauen, welche vor dem 1. Januar 1992, als die Gleichberechtigung noch nicht verwirklicht war, unter gewissen Voraussetzungen durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht verloren haben.

**BUNDESAMT FÜR AUSLÄNDERFRAGEN**